

Aktuelle Coronaregeln

15. BayIfSMV (Stand: 04.03.2022)

	Teilnehmer- beschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ¹	Maskenpflicht (FFP2-Maske)	Infektions- schutzkonzept
Gastronomie	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ 3G im Innen- und Außenbereich ■ Ausnahme für Kinder unter 14 Jahren sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen ■ Musik ist grundsätzlich nur als Hintergrundmusik zulässig; Tanz ist grundsätzlich nicht zulässig (Ausn.: Tanz bei geschlossenen Gesellschaften nach Veranstaltungsregeln) ■ Bei freiwillig 2G plus entfällt die Pflicht zum Tragen einer Maske und das Verbot von Musik und Tanz ■ Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken sind stets zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innen: Ja (außer am Platz). ■ Im Freien: Nein 	Ja
Beherbergung	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ 3G ■ Ausnahme für Kinder unter 14 Jahren sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen ■ Testvorlage von nichtimmunisierten Personen bei Ankunft und alle 72 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innen: Ja ■ Im Freien: Nein 	Ja
Öffentliche und private Veranstaltungen bis zu 1.000 Personen	<p>Maximal 75 Prozent der Kapazität in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten³.</p> <p>Private Zusammenkünfte und Veranstaltungen: für Nicht-Geimpfte/-Genesene nur mit Angehörigen eines weiteren Hausstands sowie zusätzlich max. zwei weitere Angehörige eines weiteren Hausstands</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Private Räumlichkeiten²: nein ■ Nichtprivate Räumlichkeiten² innen und im Freien: 2G ■ Ausnahme für Kinder unter 14 Jahren sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Private Räumlichkeiten²: Nein ■ Nichtprivate Räumlichkeiten²: Ja, außer sitzend am Tisch ■ Im Freien: Ja, außer sitzend am Tisch 	<ul style="list-style-type: none"> ■ < 100 Personen: nein (außer von zuständiger Behörde verlangt) ■ > 100 Personen: Ja

	Teilnehmerbeschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht¹	Maskenpflicht (FFP2-Maske)	Infektionsschutzkonzept
Öffentliche und private Veranstaltungen über 1.000 Personen	<p>Maximal 750 Prozent der Kapazität in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten³.</p> <p>Private Zusammenkünfte und Veranstaltungen: für Nicht-Geimpfte/-Genesene nur mit Angehörigen eines weiteren Haushalts sowie zusätzlich max. zwei weitere Angehörige eines weiteren Haushalts</p> <p>Maximal 25.000 Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Private Räumlichkeiten²: nein ▪ Nichtprivate Räumlichkeiten² innen und im Freien: 2G ▪ für Sport- und Kulturveranstaltungen: kein Verkauf/Konsum von Alkohol, kein Zutritt offensichtlich alkoholisierter Personen ▪ Ausnahme für Kinder unter 14 Jahren sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Private Räumlichkeiten²: Nein ▪ Nichtprivate Räumlichkeiten²: Ja, außer sitzend am Tisch. ▪ Im Freien: Ja, außer sitzend am Tisch 	Ja, Vorlagepflicht bei KVR
Sportstätten (inkl. Fitnessstudios)	<p>Maximal 75 Prozent der Kapazität in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen für Zuschauer: 2G ▪ Im Freien und innen zur eigenen sportlichen Betätigung und praktischen Sportausbildung: 3G ▪ Ausnahme für Kinder unter 14 Jahren sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: Ja, außer bei Sportausübung ▪ Im Freien: Nein 	Ja
Außerschulische Bildung⁴ (einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie Musik-/Fahrschulen und Erwachsenenbildung)	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 3G ▪ Im Freien: Nein 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: Ja, außer am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplätzen, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen, die nicht dem gleichen Haushalt angehören, gewahrt wird. ▪ Im Freien: Nein 	Ja
Handelsbetriebe	Keine	Nein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innen: Ja ▪ Im Freien: Nein 	Ja

	Teilnehmerbeschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ¹	Maskenpflicht (FFP2-Maske)	Infektionsschutzkonzept
Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe	Keine	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Innen: Ja, außer Dienstleistung lässt das nicht zu Im Freien: Nein 	Ja, bei Kundenverkehr
Körpernahe Dienstleistungen	Keine	<ul style="list-style-type: none"> Innen: 3G Bei medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen: Nein Im Freien: Nein 	<ul style="list-style-type: none"> Ja, außer Dienstleistung lässt das nicht zu Im Freien: Nein 	Ja
Solarien	Maximal 75 Prozent der Kapazität	3G	Ja, außer Dienstleistung lässt das nicht zu	Ja
Märkte	Keine	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Innen: Ja (außer Mindestabstand am Platz; zur Gastronomie s.o.) Im Freien: Nein 	Ja
Volksfeste und Jahreshmärke	Geschlossen			
Freizeiteinrichtungen	<p>Maximal 75 Prozent der Kapazität in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten.</p> <p>Keine Kapazitätsbeschränkungen unter freiem Himmel für zoologische und botanische Gärten, Gedenkstätten, Freizeitparks und Führungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich 2G Ausnahme für Kinder unter 14 Jahren sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. 3G in Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungen, Fitnessstudios, Solarien, Gedenkstätten und Objekten der bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen. In 3G-Bereichen stehen getesteten Personen gleich Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder. 	<ul style="list-style-type: none"> Innen: Ja Im Freien: Empfehlung eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn und soweit die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist. 	Ja

	Teilnehmerbeschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht¹	Maskenpflicht (FFP2-Maske)	Infektionsschutzkonzept
Touristische Verkehre und Seilbahnen	<p>Für Seilbahnen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Seilbahnen, bei denen die Benutzer unter freiem Himmel verbleiben (z.B. Schlepplifte) bestehen keine Kapazitätsbeschränkungen. Für geschlossene Kabinenbahnen (Gondeln) besteht eine Kapazitätsgrenze von 75 Prozent. Personen aus einem Hausstand dürfen alle Seilbahnen ohne Beschränkung gemeinsam nutzen. <p>Für den touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und Ausflugsschiffe gelten keine Kapazitätsbeschränkungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Seilbahnen, Ausflugsschiffe außerhalb des Linienverkehrs: 2G Ausnahme für Kinder unter 14 Jahren sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen Touristischer Bus- und Reisebusverkehr, Ausflugsschiffe im Linienverkehr: 3G In 3G-Bereichen stehen getesteten Personen gleich Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder. 	<ul style="list-style-type: none"> Innen: ja, außer am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird. Im Freien: Empfehlung eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn und soweit die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist. 	Ja
Tagungen und Kongresse	Maximal 75 Prozent der Kapazität in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten	<ul style="list-style-type: none"> 2G Ausnahme für Kinder unter 14 Jahren sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Ja Wenn >1.000 Personen Vorlage bei KVR
Messen	Höchstens 25.000 Personen täglich.	<ul style="list-style-type: none"> 2G Ausnahme für Kinder unter 14 Jahren sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen 	Ja	Ja, wenn >1.000 Personen Vorlage bei KVR
Bordellbetriebe, Clubs, Diskotheken	Keine	2Gplus	Nein	Ja

Hinweise:

Zugangsbeschränkungen:

- **3G** = Geimpfte, Genesene und Getestete;
- **3Gplus** = Geimpfte, Genesene, Getestete mit PCR-Test;
- **2G** = Geimpfte, Genesene und Kinder, die jünger als 14 Jahre sind. Ausnahmen gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten, in der Gastronomie und im Beherbergungswesen. Zudem gilt eine Ausnahme für Besucher, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines Attests im Original sowie einem negativen PCR-Test oder Antigentest nachweisen;
- **2Gplus** = Geimpfte und Genesene, die jeweils zusätzlich mindestens einen Schnelltest unter Aufsicht benötigen. Zudem Besucher, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines Attests im Original sowie einem negativen PCR-Test oder Antigentest nachweisen.

Die Testpflicht bei 2Gplus entfällt für:

- Vollständig Geimpfte mit Auffrischungsimpfung;
- Vollständig Geimpfte, die nach ihrer vollständigen Impfung eine Corona-Infektion überstanden haben;
- Genesene, wenn das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt;
- Vollständig Geimpfte, deren zweite Impfstoffabgabe mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.

Zusätzliche Regelungen für Beschäftigte, Anbieter, Veranstalter, Betreiber und ehrenamtlich Tätige:

- Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeiten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der [arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen](#).
- Die **3G-Regel** in Betrieben gilt für alle Personen, bei denen in der Arbeitsstätte ein Zusammenreffen mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem gilt sie für Anbieter, Veranstalter, Betreiber und ehrenamtlich Tätige der von 2G oder 2Gplus erfassten Betriebe, wenn diese Kundenkontakt haben.

Fußnoten:

1 Testnachweis:

- 1) PCR-Test, PoC-PCR-Test oder Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäure-Amplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- 2) PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- 3) vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde. Die Aufsicht kann erfolgen durch:
 1. Vor Ort durch den Betrieb, der der Schutzmaßnahme unterworfen ist (z.B. Restaurants, Hotels, Pflegeeinrichtungen). Dieser Testnachweis gilt nur an dem Ort, an dem die Testung vorgenommen wurde, ein generell 24 Stunden gültiges Testzertifikat darf nicht ausgestellt werden. Besondere bundesrechtliche Anforderungen an die fachliche Eignung der testenden bzw. aufsichtführenden Person bestehen nicht.
 2. Durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung, der vom örtlichen Gesundheitsamt beauftragt wurde.
 3. Wenn die drei folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, kann auf Basis der betrieblichen Testung ein im Rahmen von 3G allgemein verwendbaren Testnachweis generiert werden.
 - PoC-Antigentest oder Selbsttest, der die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV erfüllt,
 - Testung im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes
 - durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt

Hierbei gelten folgende Anforderungen an die Schulung von Testpersonen:

Es besteht die Vorgabe an die Gesundheitsämter, reine Online-Schulungen im Zuge der Beauftragung weiterer Leistungserbringer nicht zu akzeptieren. Die Grundsätze und Anforderungen an die Schulung von Testpersonen bei weiteren Leistungserbringern i.S.v. § 2 Nr. 7 c) SchAusnahmV gelten gleichermaßen für testende Mitarbeiter in Unternehmen i.S.v. § 2 Nr. 7 b) SchAusnahmV. Demnach sind reine Online-Schulungen nicht ausreichend. Im Muster-Hygieneplan steht als verpflichtender Schulungsinhalt: „Praktische Übung zur sachgerechten Anwendung des verkehrsfähigen Tests: Hygienemaßnahmen, richtige Abstrichnahme sowie Auswertung, Umgang mit Abwehrreaktionen (Niesen, Husten, Kopfbewegungen); Hygienemaßnahmen bei möglicher Kontamination der PSA (Wechsel der PSA und Desinfektion) und/oder Oberflächen (Flächendesinfektion)“. Eine Online-Schulung im Sinne eines Video-Tutorials erfüllt nicht die inhaltlichen Kriterien einer ärztlichen Schulung i.S.d. § 12 Abs. 4 TestV. Die genannten „praktischen Übungen“ sind nicht durch eine alleinige Online-Schulung ersetzbar. Aus fachlicher Sicht wäre jedoch denkbar, praktische Übungen anstelle in Präsenz als interaktive Web-Schulung vorzunehmen.

Die geschulte Person darf Testungen immer nur in dem o.g. Kontext und nicht etwa zuhause im privaten Bereich durchführen und einen Testnachweis hierfür ausstellen.

Eine Liste entsprechend zugelassener Tests kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/Spezialthemen/Antigen-tests/_node.html

Testpflicht entfällt bei Nachweis über vollständige Impfung oder Genesung, bei Kindern unter 6 Jahren sowie bei Schülerinnen und Schülern, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

2 Private Räumlichkeiten sind nur solche Räume, die im Eigentum des Veranstalters stehen, oder die dieser dauerhaft und nicht nur aus Anlass der Veranstaltung angemietet hat und in denen sich regelmäßig der Lebensmittelpunkt des Veranstalters befindet (eigene (Ferien-)Wohnung, eigenes (Ferien-)haus). Veranstaltungsräume etwa in Vereinsheimen oder privatwirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen/Körperschaften sind keine privaten Räumlichkeiten im Sinne der 15. BayIfSMV.

3 Bei anderweitig zugriffsbeschränkten Stätten handelt es sich um Örtlichkeiten im Innenbereich oder unter freiem Himmel, bei denen der Veranstalter den Zutritt durch natürliche oder künstliche Begrenzungen wie Türen, Zäune, Absperrungen oder schlichte Kontrollen begrenzt.

4 Vollzugshinweise des StMG: Ausbildungsbegleitende überbetriebliche Kurse für Berufsschülerinnen und Berufsschüler: Da nicht geimpfte und nicht genesene Berufsschüler während des Berufsschulunterrichts nach § 12 der 15. BayIfSMV und während der betrieblichen Praxisphasen nach § 28b IfSG regelmäßigen Testungen unterliegen, ist es vertretbar, ausbildungsbegleitende und ggf.- überbetriebliche Kurse für Berufsschülerinnen und Berufsschüler als Teil der nach dem dualen Modell auch schulischen Ausbildung und nicht als außerschulische berufliche Aus-, Fort und Weiterbildung anzusehen. Der Zugang zu diesen Kursen und zu den entsprechenden Prüfungen ist den Berufsschülerinnen und Berufsschülern daher ohne ein zusätzliches Testerfordernis möglich.